

Newsletter

Nur ein Jahr Umsetzungsfrist für neue WpHG-Bögen

Nachhaltigkeitsfaktoren in Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung ab August 2022

10. August 2021

Die Nachhaltigkeitsvorgaben in Anlageberatung und Vermögensverwaltung kommen schneller als gedacht. Anlageberater und Vermögensverwalter sollen ab August 2022 die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden abfragen und im Rahmen der Geeignetheitsprüfung zwingend berücksichtigen.

Eigentlich hatten wir mit einer längeren Umsetzungsfrist gerechnet. Am 2. August 2021 ist aber die Neufassung für die Delegierten Verordnung 2017/565 zur Umsetzung der MiFID II im Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Verordnung gilt ab dem 2. August 2022.

Jetzt müssen innerhalb eines Jahres neue WpHG-Bögen entworfen und für die Kundenexploration eingesetzt werden. Von dem Kunden sind seine sogenannten Nachhaltigkeitspräferenzen abzufragen.

In dem Beratungsprotokoll für die Anlageberatung muss dem Kunden die Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsvorgaben erläutert werden.

1. Definition der Nachhaltigkeitspräferenzen

Die sogenannte Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung eines Kunden darüber, ob und inwieweit die folgenden Finanzinstrumente für ihn bezogen werden sollen:

- Finanzinstrumente, die der Taxonomieverordnung entsprechen,
- Finanzinstrumente mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der sozialen und der Governance-Ziele nach Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung. Diese Ergänzung ist notwendig, weil eine Taxonomie bisher nur für den Bereich Ökologie existiert, für die Ziele soziale Gerechtigkeit und Good Governance aber noch keine Taxonomie geschaffen worden ist. Deswegen umschreibt Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung soziale Ziele und Good-Governance-Ziele.
- Finanzinstrumente, bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Das werden in der Regel die Produkte nach Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung sein, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden.

Die Nachhaltigkeitspräferenzen sind daher in der Regel direkt an die Taxonomie-Verordnung und deren Regeln gebunden. Es ist daher nur eingeschränkt möglich, selbst ESG-Kriterien zu definieren und mit dem Kunden abzustimmen.

2. Organisatorische Pflichten

Bei der Feststellung der Interessenkonflikte sind nicht nur die Interessen der Kunden, sondern auch ihre Nachhaltigkeitspräferenzen einzubeziehen. Als Interessenkonflikt werden auch widerstreitende Interessen im Bezug auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden definiert. Damit wird es notwendig, in die Prozesse zur Ermittlung der Interessenkonflikte auch mögliche Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden aufzunehmen.

In der Anlageberatung müssen nicht nur die in Betracht kommenden Finanzinstrumente beschrieben werden, sondern auch die Nachhaltigkeitsfaktoren, die bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

3. Kundenerfassung und Onboarding

In der Kundenanalyse, d. h. im WpHG-Bogen, müssen die Anlageziele erweitert werden und neben die Abfrage des Zeitraums, der Präferenzen und der Risikotoleranz müssen „jegliche“ Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden abgefragt werden.

Es wird daher nicht möglich sein, den Kunden nur selektiv nach bestimmten Nachhaltigkeitsvorgaben zu befragen, z.B. weil das Institut nur soziale Investitionen oder Good Governance Produkte im Angebot hat. Vielmehr müssen alle Anlageziele des Kunden hinsichtlich der ESG, Kriterien abgefragt werden.

Das kommt auch durch die neuen Vorgaben für die Äquivalenzprüfung nach Art. 54 Abs. 9 DV 2017/565 zum Ausdruck. Wiederum sollen „jegliche“ Nachhaltigkeitsfaktoren in die Äquivalenzprüfung einfließen.

Bei der Prüfung, ob es angesichts der Kundenwünsche auch andere äquivalente Produkte für den Kunden gibt, müssen alle Nachhaltigkeitspräferenzen gewürdigt werden, nicht nur bestimmte, in denen das Institut Know-how aufgebaut hat oder entsprechende Produkte anbieten kann.

4. Geeignetheitsprüfung

Den Kern enthält die neue Vorgabe für die Geeignetheitsprüfung in Art. 54 Abs. 10 DV 2017/565: Ein Institut empfiehlt Finanzinstrumente nicht als den Nachhaltigkeitspräferenzen eines Kunden entsprechend oder trifft keine Handelsentscheidungen bezüglich solcher Instrumente, wenn diese Finanzinstrumente diesen Präferenzen nicht entsprechen.

Sollte der Kunde im Nachhinein seine Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen, weil kein Finanzinstrument seinen Präferenzen entspricht,

muss diese Kundenentscheidung und ihre Begründung aufgezeichnet werden.

5. Bestandskunden

Auch Bestandskunden müssen den Nachhaltigkeitsprozess durchlaufen.

Bei Bestandskunden, bei denen bereits eine Eignungsbeurteilung durchgeführt wurde, sollten Wertpapierfirmen die Möglichkeit haben, die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des betreffenden Kunden erst bei der nächsten regelmäßigen Aktualisierung der bestehenden Eignungsbeurteilung in Erfahrung zu bringen.

6. Umsetzungsfrist

Für die Umsetzung wird leider nur ein Jahr Zeit gewährt. Die Neufassung gilt ab dem 2. August 2022.

7. Product Governance

Um die Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzulenken, werden neben den Änderungen zum Prozess der Geeignetheitsprüfung auch Anpassungen der Product Governance-Regelungen vorgenommen. Die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 sieht Änderungen der Richtlinie (EU) 2017/593 vor, die in Deutschland in der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (WpD-VerOV) umgesetzt ist.

Im gesamten Lebenszyklus eines Finanzinstruments sind künftig auch ESG-Aspekte zu berücksichtigen. Bei der Zielmarktbestimmung müssen Konzepture prüfen, ob der Zielmarkt des Finanzprodukts mit etwaigen nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vereinbar ist. Die Nachhaltigkeitsfaktoren des Finanzinstruments müssen auf transparente Art und Weise beschrieben und den Vertriebsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus müssen Wertpapierfirmen als Vertriebsunternehmen prüfen,

ob Produkte und Dienstleistungen auch mit den nachhaltigkeitsbezogenen Zielen eines bestimmten Zielmarkts vereinbar sind.

Leider bleibt auch hierfür nicht viel Zeit. Die Neuregelungen müssen bis spätestens 21. August 2022 in die WpDVerOV integriert werden. Eine Anwendung soll ab dem 22. November 2022 erfolgen.

8. Versicherungsvertrieb

Mit der Delegierten Verordnung 2021/1257 werden die Delegierten Verordnungen 2017/2358 und 2017/2359 geändert, welche die IDD (Insurance Distribution Directive), d.h. die Versicherungsvertriebsrichtlinie, flankieren.

Auch diese Änderung wurde am 2.8.2021 im Amtsblatt veröffentlicht, tritt am 22.8.2021 in Kraft und gilt gem. Art. 3 ab dem 2. August 2022.

In der Delegierten Verordnung 2017/2359 werden die Definition für „Nachhaltigkeitspräferenzen“ und „Nachhaltigkeitsfaktoren“ aus der Offenlegungs-VO in Art. 2 eingefügt. Der Versicherungsvertrieb und das Versicherungsunternehmen haben bei der Ermittlung von Interessenkonflikten in der Zukunft auch Nachhaltigkeitspräferenzen miteinzubeziehen. Bei der Eignungs- bzw. Angemessenheitsbeurteilung nach sollen zukünftig ebenso wie im MIFID-Bereich auch die Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden.

Falls keine Übereinstimmung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Versicherungsprodukte mit denen des Kunden vorliegt, darf keine Empfehlung erfolgen. Dies ist dem Kunden anhand einer Begründung zu erläutern. Letzteres ist aufzuzeichnen. Ebenfalls aufzuzeichnen ist eine Kundenentscheidung, auf Grund derer der Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenzen ändert, wenn kein Produkt seinen Präferenzen entspricht.

In die Geeignetheitserklärung sollen ebenfalls die „Nachhaltigkeitspräferenzen“ aufgenommen und ausgewiesen werden.

Für Versicherungsprodukte gilt ebenso, dass ein Produktgenehmigungsverfahren zukünftig „Nachhaltigkeitsziele“ einbeziehen soll und der zu erstellende Zielmarkt „Nachhaltigkeitsfaktoren“ im Sinne der Offenlegungs-VO berücksichtigen soll.

Die Produktprüfung soll insofern angepasst werden, als das Produkt über den gesamten Lebenszyklus den Nachhaltigkeitszielen entsprechen soll. Produkte dürfen nicht auf den Markt gebracht werden, wenn der Produktprüfungsprozess ergibt, dass sie den Nachhaltigkeitszielen widersprechen.

Bei den Produktüberwachungsvorgaben sollen Nachhaltigkeitskriterien einfließen, die Produkthersteller sollen die Vertreiber über die Zielmärkte (inkl. der Nachhaltigkeitsziele) und die geeigneten Vertriebskanäle informieren. Die Vertreiber sollen diese Nachhaltigkeitsziele auch bei den Produktvertriebsvorkehrungen aufnehmen. Bei der Rückmeldepflicht des Vertreibers an den Hersteller erfolgt ebenso eine Ausdehnung auf die Nachhaltigkeitsziele.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

gez.
Dr. Christin Waigel
Rechtsanwalt

Waigel Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Nymphenburger Straße 4
80335 München
Tel.: +49 89 / 74 00 457 - 0
Fax: +49 89 / 74 00 457 - 77
info@waigel.de

Urheberrecht

Waigel Rechtsanwälte – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waigel Rechtsanwälte gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

Waigel Rechtsanwälte und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder

Gewährleistung, noch haftet Waigel Rechtsanwälte und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen

Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen